



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Abfallzentrum Büttelborn

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung
nicht gefährlicher Abfälle (Bioabfall)
- Vergärungs- und Kompostierungsanlage (BVA) -**

Die Abfall-Wirtschafts-Service GmbH (AWS GmbH), Auf der Hardt / An der B 42, in 64572 Büttelborn, hat beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt, ihr eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage – BVA – mit einer Durchsatzleistung von bis zu 35.000 Tonnen pro Jahr am Standort des Abfallzentrums Büttelborn,

Gemarkung:	Büttelborn
Flur:	7
Flurstück:	Nr. 211/5, Nr. 211/2 (tw.), Nr. 213/8 (tw.)
Rechts-/Hochwert:	32U 466782 / 5527491
Anschrift:	Auf der Hardt / An der B 42, 64572 Büttelborn

zu erteilen.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und im 3. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 8.6.2.1** (Hauptanlage Vergärung) und den Nebenanlagen **Nr. 8.5.1** (Kompostierung), **Nr. 8.11.2.4** (Abfallaufbereitung), **Nr. 8.12.2** (Abfalllagerung), **Nr. 1.2.2.2** (BHKW) sowie **Nr. 9.1.1.2** (Biogaslagerung) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Der Standort befindet sich auf planfestgestelltem Deponiegelände **außerhalb** des zugelassenen Ablagerungsbereiches auf einem Teilbereich der westlichen Erweiterungsfläche; die Inanspruchnahme dieses Geländes bedarf daher auch einer Zulassung gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG – Plangenehmigung).

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) und ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie errichtet. Durch die geplante Flächenversiegelung ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Auswirkungen auf die Luft können weitgehend ausgeschlossen werden. Eingriffe in Natur oder Rodungen von Flächen werden auf das Mindestmaß reduziert, sind bilanziert und werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Es sind keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf Flora, Fauna und auf den Artenschutz zu erwarten. Das durch den Betrieb der Anlage erzeugte Abwasser (Prozesswasser) wird weitgehend im Kreislauf geführt und bei Ausschleusung eines Teilstroms zusammen mit dem Sanitärabwasser der deponieeigenen Sickerwasserreinigungsanlage zugeführt. Anfallendes Niederschlagswasser (Dachflächen) wird in Speicherbecken aufgefangen und als Brauchwasser genutzt. Überschusswasser aus diesem Bereich wird vor Ort versickert. Eine Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer findet nicht statt. Gefährliche Abfälle – außer ggfs. ver-/gebrauchte Betriebsmittel – werden durch den Betrieb der Anlage nicht erzeugt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf lufthygienische und schalltechnische Belange zu erkennen. Durch die Maßnahme sind keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung zu erwarten. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hiermit wird das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **17. April 2023** (erster Tag) **bis zum 16. Mai 2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Zimmer Nr. 1.082 zur Einsicht aus und können dort nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Tel.: 06151/12-5699 oder 12-5771) während den Dienstzeiten (Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr; Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen auch in der Zeit vom **17. April 2023 bis zum 16. Mai 2023** bei der Gemeinde Büttelborn, Rathaus, Raum 115 (Bauamt, Anmeldung in Raum 111), Mainzer Straße 13, 64572 Büttelborn nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Gemeinde Büttelborn: Tel.: 06152/1788 50 während den Dienstzeiten (Montag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Dienstag bis Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen in dem genannten Zeitraum (17. April 2023 bis 16. Mai 2023 im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt:

www.rp-darmstadt.hessen.de, unter dem Menüpunkt:

[Veröffentlichungen und Digitales -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Bekanntmachungen Umweltrecht \(https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht\)](https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht)

auch online eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen:

Regierungspräsidium Darmstadt:

- Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dezernat IV/Da 42.1 - Stoffstrom
- Dezernat IV/Da 43.1 – Immissionsschutz Lärm
- Dezernat IV/Da 43.3 – Immissionsschutz Luftreinhaltung
- Dezernat IV/Da 45.1 - Bodenschutz
- Dezernat V 52 – Forsten
- Dezernat V 53.1 – Naturschutz
- Dezernat VI 61 – Arbeitsschutz

Regierungspräsidium Kassel,

- Dezernat Landwirtschaft, Fischerei

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

- Dezernat I4 zur Prüfung der Immissionsprognose

Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau:

- Bauaufsicht (abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)
- Gefahrenabwehr/Vorbeugender Brandschutz

Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

Innerhalb der Zeit

vom 17. April 2023 (erster Tag) bis 16. Juni 2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, per E-Mail: Genehmigungen-IVDa-422@rpda.hessen.de, oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für diese Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit diese unter: [ds-gvo_oeffentlichkeitsbeteiligung_2020-08-28.pdf \(hessen.de\)](#) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwendenden nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen.

Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Trägerin des Vorhabens oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Ein **Termin zur Erörterung** eventueller Einwendungen wird für **Mittwoch, den 12. Juli 2023** festgelegt. Er beginnt um **10:00 Uhr** und findet im Volkshaus (Bürgerhaus der Gemeinde Büttelborn), Mainzer Straße 85, statt. Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgenommen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt
22. März 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
Aktenzeichen: IV/Da 42.2-100 h 08.04/1 – 2022/1